

<b>Zeitschrift:</b>	Heimatschutz = Patrimoine
<b>Herausgeber:</b>	Schweizer Heimatschutz
<b>Band:</b>	90 (1995)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Krach um Studer-Schulhaus in Sachseln : Aufstockung gegen den Willen des Urhebers
<b>Autor:</b>	Hartmann, Rahel
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-175677">https://doi.org/10.5169/seals-175677</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Krach um Studer-Schulhaus in Sachseln**

# Aufstockung gegen den Willen des Urhebers

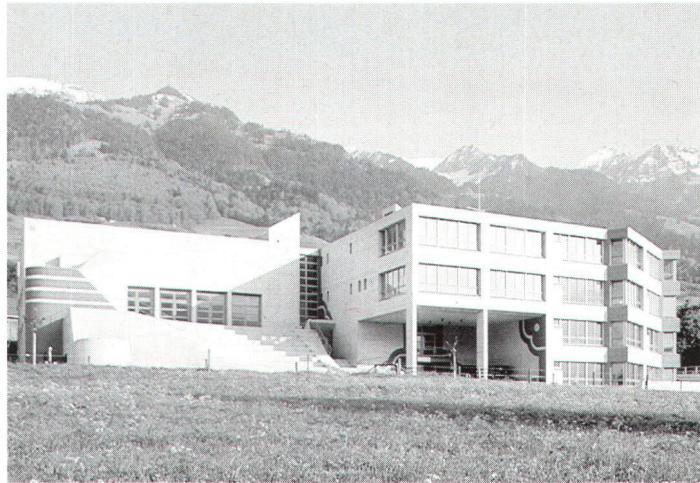
Von Rahel Hartmann, Journalistin BR, Luzern

Nachdem sich die Engelberger zu Beginn letzten Jahres weder um die architektonische Integrität ihres Dorfes Schulhauses noch um die Rechte des Urhebers Ernst Gisel scherten, will nun auch die Bevölkerung Sachselns die Unversehrtheit des Mattli-Schulhauses, das der ETH-Professor Ernst Studer 1974 gebaut hat, einer Aufstockung opfern – gegen den erklärten Willen des Urhebers.

Obwohl Staatsarchivar, Angelo Carovi, der Kontakt mit Studer pflegte, die Gemeindeversammlung mit einem Rückweisungsantrag vor einer juristischen Auseinandersetzung wie in Engelberg warnte, genehmigte die Bevölkerung einen Projektierungskredit von 225 000 Franken für den auf 6,5 Millionen Franken geschätzten Ausbau.

## Nicht genügend Licht

Im Gegensatz zu den Engelbergern fragten die Behörden Sachselns – während der Bauphase noch stolz, sich ein Werk des ihnen als Erbauer der Kollegiumskirche Sarnen bekannt gewordenen Büro Naef & Studer & Studer zu «leisten» – den Architekten an, ob er eine Aufstockung für neun zusätzliche Schulzimmer, Reserverräume und eine Abwartwohnung realisieren könnte. Studer lehnte mit der Begründung ab, ein Aufbau würde den Bau, bestehend aus zwei Quadern, zerstören. In Mitleidenschaft gezogen würden vor



Aussen- und Innenaufnahme des Mattli-Schulhauses: durch die geplante Aufstockung würden die Lichtverhältnisse im Innern völlig verändert. (Bilder Naef + Studer)

*Vues extérieure et intérieure de l'école du Mattle (OW): la surélévation projetée modifierait complètement la luminosité intérieure.*

allem die Lichtverhältnisse. Die zu gewährleisten, habe schon beim Bau besonderer Sorgfalt bedurft, weil das Schulhaus – ursprünglich dreistöckig geplant – schliesslich auf vier Geschosse angelegt werden musste. Die Oberlichter vermöchten nicht auch noch ein fünftes Stockwerk zu «durchdringen», argumentiert Studer. Tatsächlich schuf Studer neben der funktionellen Anordnung der Räume durch Form, Licht und Farbe weitere Raumbeziehungen und Zusammenhänge. Die Hallen etwa, die vor den Klassenzimmern entstehen, weil die Zimmer sich gegen das Innere der Anlage hin verzögern – eine im Erd- und je zwei im ersten und im zweiten Obergeschoss – und daher vielfältig nutzbar sind, werden gerade wegen des Spiels von Farbe und Licht zu visuellen Erlebnisbereichen. Eine grössere Distanz zur Quelle des Oberlichts würde ihnen nicht nur diesen Charakter rauben, sondern



wohl auch die Funktion beeinträchtigen, dem Unterricht zu dienen. Mindestens ein Teil dessen, was mit der Aufstockung an Raum gewonnen würde, dürfte in den unteren Geschossen «zerrinnen».

## Überdimensioniert

Studer macht außerdem auf die Gefahr aufmerksam, das

zusätzliche Geschoss würde die Proportionen des Baus zu einem «Mocken» verunstalten, und ihn überdimensioniert in der Landschaft wirken lassen. Gegenüber den Behörden gab er zu verstehen, er hoffe, dass sich kein einheimischer Architekt zu einem solchen Eingriff hergeben werde. Aber unzimperliche Architekten dürften auch in Sachseln zu finden sein. Architekt Markus Löggl, den die Gemeinde einbezog, um eine grobe Kostenschätzung vorzunehmen, weist dieses Attribut zurück und relativiert die Vergleichbarkeit mit Engelberg. Es werde durchaus nicht schnöde mit Studer und seinem Werk umgegangen. Er stelle denn auch nicht in Abrede, dass ein Lichtverlust kaum zu vermeiden sei. Die Aufstockung könne nicht als «non-plus-ultra» betrachtet werden. Das Gespräch mit Studer will der mit der Planung befasste Gemeinderat Rico Kümin wohl nochmals suchen. Da er aber vom Aufbau nicht abrücken mag – er beruft sich auf den Volkswillen – ist eine Einigung unwahrscheinlich. Denn Studer erklärt, wenn er hoffe, es werde sich kein anderer Architekt dazu hergeben, wie sollte er seinen Bau eigenhändig verschandeln.

## Vor Rechtsschritten?

Ein Lichtblick flammt noch in dem Schulhaus auf, bevor es «zum dunklen Kellerloch verkommt» (Studer): Die Sachselner schlagen – im Gegensatz zu ihren Engelberger «Vorbildern» – immerhin die «Warnung» des Architekten vor einem Giebeldach nicht in den Wind. Sie verfolgen die Planung eines flachen Aufbaus. Mit einem Plaster wird sich der in seinem Urheberrecht verletzte Architekt kaum «behindern» lassen. Welche juristischen Schritte einzuleiten sein werden, wisst er noch nicht, aber er werde anhand eines konkreten Projekts den Schutzcharakter seines Werks reklamieren.